

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

BODE FREIGHT PROTECTION B.V., mit eingetragenem Sitz und Geschäftsstelle in der Nijverheidsstraat 19, 3371XE, Hardinxveld-Giessendam

Artikel 1 - Begriffsbestimmungen 1.1 Für die Zwecke dieser Bedingungen ist unter „Bode“ zu verstehen: Bode Freight Protection B.V., mit eingetragenem Sitz in Hardinxveld-Giessendam (Handelsregisternummer: 23088235); Besuchsadresse: Nijverheidsstraat 19, 3371XE, Hardinxveld-Giessendam; Telefonnummer: 088 2633 000; E-Mail-Adresse info@bode-freightprotection.com. 1.2 Im Rahmen dieser Bedingungen ist unter „Kunde“ zu verstehen: die natürliche Person, unabhängig davon, ob sie in Ausübung eines Berufes oder einer gewerblichen Tätigkeit handelt, einschließlich des Kundenverbrauchers, oder die juristische Person oder Personengesellschaft, die mit Bode einen Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen und/oder Lieferung von Waren durch Bode oder die Erbringung einer anderen Leistung geschlossen hat oder darüber verhandelt. 1.3 Unter „Kunde-Verbraucher“ ist in diesen Bedingungen zu verstehen: die natürliche Person, die nicht in Ausübung eines Berufes oder einer gewerblichen Tätigkeit handelt. 1.4 Für die Zwecke dieser Bedingungen ist unter „Parteien“ zu verstehen: Bode und der Kunde. 1.5 Unter „Vertrag“ ist in diesen Bedingungen zu verstehen: Jede Vereinbarung zwischen dem Kunden sowie Bode über die Erbringung von Dienstleistungen und/oder Lieferung von Waren durch Bode oder über die Erbringung einer anderen Leistung. 1.6 Unter „Website“ ist zu verstehen: www.bode-freightprotection.com.

Artikel 2 - Anwendbarkeit 2.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote von, Aufträge an und Verträge mit Bode. 2.2 Die Bekanntgabe dieser Bedingungen kann durch ihre Erwähnung in E-Mails, Apps, auf (der Rückseite von) Schreiben sowie in Angeboten, Auftragsbestätigungen, Rechnungen und auf der Website erfolgen. 2.3 Von diesen Bedingungen abweichende oder ergänzende Vereinbarungen sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart werden, und gelten nur im Einzelfall. 2.4 Die Anwendbarkeit der vom Kunden verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich abgelehnt. 2.5 Falls diese Bedingungen auch in einer anderen Sprache als Niederländisch abgefasst sind, ist bei Differenzen immer der niederländische Text maßgeblich. 2.6 Die Anfechtbarkeit oder Nichtigkeit einer Bestimmung des Vertrages und/oder dieser Bedingungen berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Teils des Vertrages und/oder dieser Bedingungen. Anstelle des unwirksamen oder nichtigen Teils gilt dann das als vereinbart, was dem am nächsten kommt, was die Parteien in rechtlich zulässiger Weise vereinbart hätten, wenn sie von der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit gewusst hätten. 2.7 Wenn Bode in einem Fall nicht die strikte Einhaltung dieser Bedingungen verlangt, bedeutet dies nicht, dass diese Bedingungen nicht gelten würden oder dass Bode das Recht verlieren würde, die strikte Einhaltung dieser Bedingungen in zukünftigen, ähnlichen oder anderen Fällen zu verlangen.

Artikel 3 - Angebot und Annahme 3.1 Jedes Angebot von Bode ist widerruflich, auch wenn es eine Frist zur Annahme setzt. 3.2 Alle Angebote, Offerten und Kostenvoranschläge von Bode, ob mündlich, schriftlich, telefonisch, über die Website, per E-Mail, App oder anderweitig, sind völlig unverbindlich und können, soweit gesetzlich zulässig, von Bode unverzüglich widerrufen werden, auch unmittelbar nachdem der Kunde das Angebot angenommen hat. 3.3 Alle Angaben und/oder Spezifikationen, die in einem Angebot oder einer Offerte enthalten sind, sind immer nur annähernd und für Bode nur dann verbindlich, wenn sie von Bode ausdrücklich schriftlich in dieser Form bestätigt wurden. 3.4 Wenn auf ein Angebot von Bode nicht innerhalb von 14 Tagen oder einer anderen festgelegten Frist eine schriftliche, bedingungslose Annahme folgt, erlischt es automatisch.

Artikel 4 - Verträge 4.1 Ein Vertrag kommt zu dem Zeitpunkt zustande, zu dem Bode ein vom Kunden bedingungslos unterzeichnetes Angebot zurückerhält oder zu dem Zeitpunkt, zu dem Bode mit der Ausführung des Vertrags beginnt, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt. 4.2 Vereinbarungen mit untergeordneten Mitarbeitern oder (Zwischen-)Personen von Bode, die nicht der Geschäftsführung angehören, sind für Bode nicht bindend, sofern diese Vereinbarungen nicht von der Geschäftsführung von Bode schriftlich bestätigt wurden. 4.3 Vorbehaltlich des Gegenbeweises gilt die Auftragsbestätigung von Bode als genaue und vollständige Wiedergabe des Vertrags. 4.4 Bode haftet nicht für

Missverständnisse, Verzögerungen oder fehlerhafte Übermittlung von Daten und Mitteilungen, die sich aus der Nutzung von Kommunikationsmitteln zwischen Bode und dem Kunden oder zwischen Bode und Dritten ergeben, soweit sie sich auf Bode und den Kunden beziehen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens Bode vor. 4.5 Wenn Bode einen Vertrag mit zwei oder mehr natürlichen oder juristischen Personen abschließt, haftet jede dieser (juristischen) Personen gesamtschuldnerisch für die Einhaltung der Verpflichtungen gegenüber Bode. 4.6 Bode behält sich das Recht vor, den geschlossenen Vertrag ohne gerichtliche Intervention ganz oder teilweise aufzulösen, wenn der Kunde die Anwendung des Homologationsgesetzes über private Vereinbarungen (WHOA) beantragt, wenn der Kunde einen (vorläufigen) Zahlungsaufschub beantragt, wenn der Konkurs des Kunden beantragt wird, wenn der Kunde seine Verpflichtungen aus dem Vertrag schuldhaft nicht erfüllt, wenn der Vertrag vernünftigerweise nicht (mehr) erfüllt werden kann, wenn der Kunde stirbt oder wenn der Kunde es versäumt, Informationen zur Verfügung zu stellen, die Bode vom Kunden verlangt oder im Zusammenhang mit dem geschlossenen Vertrag benötigt. Wenn der Vertrag von Bode aus einem der oben genannten Gründe gekündigt wird, schuldet der Kunde Bode automatisch eine Entschädigung für die entstandenen internen Kosten und den entgangenen Gewinn in Höhe von 25 % der vereinbarten Vergütung, mindestens jedoch 500 €. Darüber hinaus erstattet der Kunde alle sonstigen Kosten, die Bode in Vorbereitung der von Bode zu erbringenden Leistung entstanden sind, sowie alle sonstigen Schäden, die Bode entstanden sind. Wenn und soweit Bode den zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag (aus einem der oben genannten Gründe) auflöst, ist Bode nicht verpflichtet, dem Kunden irgendeine Entschädigung oder einen Schadenersatz zu zahlen, aus welchem Grund auch immer. 4.7 Das Recht des Kunden auf Erfüllung des Vertrages ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Bode nicht übertragbar. 4.8 Bode kann Dritte mit der Ausführung des Vertrages beauftragen.

Artikel 5 - Lieferung und Lieferzeit 5.1 Aufgrund der Art seines Geschäfts und seiner Produkte ist Bode in erheblichem Maße von der Leistung Dritter (wie Lieferanten, Spediteuren, Zollbehörden und anderen Behörden) abhängig, so dass Bode nicht garantieren kann, dass der Vertrag von ihm vollständig und rechtzeitig erfüllt werden kann. 5.2 Die von Bode angegebenen Fristen basieren so weit wie möglich auf den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses herrschenden Umständen. Sie sind jedoch niemals bindend oder endgültig. Wenn der Kunde ein Kunde-Verbraucher ist, liefert Bode die bestellten Waren innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss des Vertrags, sofern nicht anders vereinbart. 5.3 Die Nichteinhaltung vereinbarter Fristen durch Bode berechtigt den Kunden nicht, den Vertrag aufzulösen, es sei denn, Bode befindet sich mehr als 30 Tage nach einer erfolgten Mahnung in Verzug. Bode schuldet in diesem Fall keinen Schadenersatz. 5.4 Die von Bode verkauften Waren werden, sofern nicht anders vereinbart, ab den Geschäftsräumen oder dem Lager von Bode geliefert. Soweit gesetzlich zulässig, geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald die Ware den Geschäfts- oder Lagerbereich verlassen hat oder sobald die Ware zugunsten des Kunden ausgesondert wurde und eine Mitteilung über die Lieferbereitschaft der gekauften Ware abgegeben oder versandt wurde. Das Transportrisiko liegt beim Kunden, soweit dies gesetzlich zulässig ist. 5.5 Der Kunde wird die Waren und/oder Dienstleistungen kaufen, sobald Bode sie anbietet. Kommt der Kunde der vorgenannten Verpflichtung nicht nach, kann Bode unbeschadet seiner Befugnis, Erfüllung zu fordern, den Vertrag auflösen; in diesem Fall gelten die Bestimmungen von Artikel 4.6 zweiter Absatz.

Artikel 6 - Preise 6.1 Die vereinbarten Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer und basieren auf den kostenbestimmenden Faktoren zum Zeitpunkt des Angebots. Soweit gesetzlich zulässig, behält sich Bode das Recht vor, Änderungen kostenbestimmender Faktoren, die nach dem Datum des Angebots oder der Auftragsbestätigung eintreten und auf die Bode vernünftigerweise keinen Einfluss nehmen kann, wie z.B. Steigerungen oder Erhöhungen von Holzpreisen, Einkaufspreisen, Verbrauchssteuern, Sozialabgaben, Versicherungsprämien, Mautsätzen, Versand-/Transportkosten oder Umsatzsteuer, an den Kunden weiterzugeben, auch wenn ein bestimmter Preis vereinbart wurde. 6.2 Eventuelle Transportkosten, Versandkosten, Versicherungskosten und alle anderen Kosten, die im Zusammenhang mit der (Ab-)Lieferung anfallen, sind nicht im Preis enthalten, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart. 6.3 Als Mehrarbeit gilt alles, was Bode in Absprache mit dem Kunden, schriftlich oder anderweitig, während der Ausführung des Vertrags über die im Vertrag oder im Angebot ausdrücklich festgelegten Mengen hinaus geliefert und/oder montiert hat oder was Bode über die im Vertrag oder im Angebot ausdrücklich festgelegten Arbeiten hinaus ausgeführt hat. 6.4 Wenn auf Wunsch des Kunden Arbeiten außerhalb der üblichen Arbeitszeiten durchgeführt werden, wird für Arbeiten, die von Montag bis Freitag zwischen 16:00 und 18:00 Uhr durchgeführt werden, ein Zuschlag von 25 % auf die Arbeitskosten berechnet. Für Arbeiten, die nach Geschäftsschluss von 18:00 bis 7:30 Uhr des Folgetages begonnen werden, und für Samstage wird ein Zuschlag von 50 % erhoben. Für Sonn- und Feiertage wird ein Zuschlag von 100 % bzw.

125 % erhoben. Bode kann gegebenenfalls andere Zuschlagssätze berechnen. Bode ist nicht verpflichtet, Arbeiten außerhalb der üblichen Arbeitszeiten zu verrichten; Bode kann dies aufgrund der Umstände verweigern.

Artikel 7 - Zahlung

7.1 Die Zahlungsfrist für Rechnungen beträgt vierzehn (14) Tage nach Rechnungsdatum. Abweichende Zahlungsvereinbarungen gelten nur, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.

7.2 Bode kann eine Zahlung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses verlangen. Falls erforderlich, erstellt Bode vorab eine Proforma-Rechnung (Abschlussrechnung).

7.3 Ungeachtet der Artikel 7.1 und 7.2 erfolgen Zahlungen aufgrund eines Vertrages, den der Kunde mit Bode über die Website abschließt, an Bode oder an einen von Bode benannten Dritten, unter Beachtung der im Webshop angegebenen Zahlungsmethoden. Bei der Zahlungsmethode „Kauf auf Rechnung innerhalb von 14 Tagen“ (falls optional) beträgt die Zahlungsfrist der Rechnungen vierzehn (14) Tage ab Rechnungsdatum. Diese Zahlung muss innerhalb von 14 Tagen an Bode oder einen von Bode benannten Dritten erfolgen. Wenn Bode einen Dritten benannt hat, kann Bode alle Inkassorechte aus der Forderung an diesen Dritten abtreten, der dann die Einziehung der Forderung beim Kunden übernimmt.

7.4 Der Kunde darf die Zahlung der Gebühr an Bode nicht aussetzen oder aufrechnen, es sei denn, zwingende gesetzliche Bestimmungen stehen diesem Verbot entgegen.

7.5 Zahlungen erfolgen in Euro, sofern nicht anders angegeben.

7.6 Vom Kunden geleistete Zahlungen dienen immer zuerst zur Begleichung der von ihm geschuldeten Verzugszinsen und (außer-)gerichtlichen Inkassokosten und werden dann von der ältesten offenen Forderung abgezogen, auch wenn der Kunde angibt, dass sich die Zahlung auf eine spätere Forderung oder einen anderen Posten bezieht.

7.7 Der Kunde gerät, ohne dass eine Inverzugsetzung erforderlich ist, bereits durch den bloßen Ablauf der Zahlungsfrist in Verzug. Wenn Bode begründete Zweifel an der rechtzeitigen Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden hat, werden die Forderungen von Bode sofort fällig, unabhängig von einer vereinbarten Zahlungsfrist.

7.8 Während des Verzugs schuldet der Kunde Verzugszinsen in Höhe von 2 % pro Monat oder Teil eines Monats auf die ausstehenden Forderungen.

7.9 Wenn der Kunde mit einer Zahlung in Verzug ist, kann Bode die Erfüllung des Vertrages aussetzen und den Vertrag auch ohne gerichtliche Intervention auflösen; in diesem Fall gilt Artikel 4.6 zweiter Absatz.

7.10 Wenn der Kunde mit einer oder mehreren seiner Verpflichtungen in Verzug ist oder diese verletzt, gehen die Kosten für die außergerichtliche Durchsetzung der Ansprüche vollständig zu Lasten des Kunden. Wenn der Kunde mit der fristgerechten Zahlung eines Geldbetrags in Verzug gerät, verwirkt er in jedem Fall eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von 15 % des noch fälligen Betrags, mindestens jedoch 75,00 €, unbeschadet des Rechts, Erfüllung oder Schadensersatz zu fordern.

7.11 Wenn Bode höhere Kosten entstanden sind, die vernünftigerweise notwendig waren, können auch diese erstattet werden.

7.12 Der Kunde schuldet auf die entstandenen Inkassokosten die gesetzlichen Handelszinsen.

Artikel 8 - Anzahlung und Sicherheit

8.1 Bode kann jederzeit und ohne weitere Begründung vom Kunden eine Sicherheit für die Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen verlangen, zum Beispiel in Form einer Vorauszahlung, wobei die Vorauszahlung bei einem Vertrag mit einem Kunden-Verbraucher die Hälfte des Kaufpreises nicht überschreiten darf, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

8.2 Der Kunde hat die Vorauszahlung innerhalb der erforderlichen Frist zu leisten. Nach Ablauf der vorgenannten Frist befindet sich der Kunde in Verzug; eine Mahnung ist nicht erforderlich. Bevor die Sicherheit geleistet wurde und wenn der Kunde mit der Leistung der Sicherheit in Verzug ist, kann Bode die Erfüllung des Vertrags aussetzen und den Vertrag auch ohne gerichtliche Intervention auflösen; in diesem Fall gilt Artikel 4.6 zweiter Absatz.

Artikel 9 - Daten des Kunden

9.1 Der Kunde wird Bode alle Informationen und Unterlagen, die Bode für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages benötigt, rechtzeitig in der gewünschten Form und Weise zur Verfügung stellen und Bode auch sonst über relevante Informationen auf dem Laufenden halten.

9.2 Erweisen sich die vom Kunden zur Verfügung gestellten Informationen als unrichtig, unvollständig und/oder unzuverlässig, gehen alle zusätzlichen Kosten, die Bode dadurch im Zusammenhang mit der Erfüllung des - Vertrags entstehen, zu Lasten des Kunden, unbeschadet der Verpflichtung des Kunden, Bode von Ansprüchen Dritter freizustellen.

9.3 Die Daten des Kunden werden in die Dateien von Bode aufgenommen. Diese Daten werden ausschließlich für die Ausführung der Bestellung des Kunden verwendet.

9.4 Soweit personenbezogene Daten im Rahmen der Durchführung der Arbeit verarbeitet werden, werden diese personenbezogenen Daten auf angemessene und sorgfältige Weise und in Übereinstimmung mit der Datenschutz-Grundverordnung verarbeitet.

9.5 Der Kunde kann jederzeit Einsicht in seine in den Dateien von Bode enthaltenen Daten nehmen und deren Änderung verlangen. Ein solcher Antrag kann per E-Mail eingereicht werden (info@bode-

freightprotection.com). 9.6 Der Kunde stellt Bode von allen Ansprüchen und Forderungen Dritter, wie auch immer benannt und aus welchen Gründen auch immer, frei, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Schadensersatzforderungen, Kosten und Bußgelder, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung und/ oder Speicherung und/oder Nutzung personenbezogener Daten im Rahmen der Erfüllung des Vertrags stehen. 9.7 Bode wird alle Informationen des Kunden, deren vertraulicher Charakter Dritten vernünftigerweise bekannt ist, vertraulich behandeln, vorbehaltlich der Verpflichtungen zur Offenlegung bestimmter Informationen, die Bode durch Gesetz, Gerichte oder die Regierung auferlegt werden. 9.8 Bode ist berechtigt, die nach der Verarbeitung erhaltenen numerischen Ergebnisse zu statistischen oder vergleichenden Zwecken zu verwenden, sofern diese Ergebnisse nicht auf einzelne Kunden zurückgeführt werden können.

Artikel 10 - Eigentumsvorbehalt 10.1 Bode behält sich das Eigentum an allen von ihr an den Kunden gelieferten Artikeln vor, bis der Kaufpreis für alle diese Artikel, einschließlich zukünftiger Artikel, vollständig bezahlt ist. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch für Forderungen, die Bode gegenüber dem Kunden aufgrund der Nichterfüllung einer oder mehrerer anderer Verpflichtungen des Kunden gegenüber Bode erworben hat. Solange das Eigentum an den gelieferten Waren nicht auf den Kunden übergegangen ist, darf der Kunde die Waren nicht montieren, einbauen, verwenden, verbrauchen, verkaufen, verpfänden oder einem Dritten ein anderes Recht daran einräumen. Gelieferte Waren, die durch Zahlung in das Eigentum des Kunden übergegangen sind, und andere Waren, die sich im Besitz von Bode befinden, dienen weiterhin als Sicherheit für alle Forderungen, die Bode aus welchem Grund auch immer noch gegen den Kunden hat (vorbehaltenes besitzloses Pfandrecht). 10.2 Der Kunde wird die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren mit der gebotenen Sorgfalt und als das stets erkennbare Eigentum von Bode aufbewahren. Der Kunde hat die Waren für die Dauer des Eigentumsvorbehalts gegen alle üblichen Risiken zu versichern. Der Kunde ermächtigt Bode hiermit, im Namen des Kunden (stillschweigend) alle seine Forderungen gegenüber den Versicherern im Rahmen der genannten Versicherungspolice als zusätzliche Sicherheit für die Forderungen von Bode gegenüber dem Kunden an sich selbst zu verpfänden, im Sinne von Artikel 3:239 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs. Wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Bode nicht nachkommt oder wenn Bode begründeten Anlass zu der Befürchtung hat, dass er seinen Verpflichtungen nicht nachkommen wird, ist Bode jederzeit berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zurückzunehmen oder zurücknehmen zu lassen. Nach der Rücknahme wird dem Kunden der Marktwert (basierend auf dem Kaufpreis) gutgeschrieben, der in keinem Fall höher sein kann als der ursprüngliche Kaufpreis, abzüglich der bei der Rücknahme entstandenen Kosten.

Artikel 11 - Zurückbehaltungs- und Pfandrecht 11.1 Bode kann bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Kunde alle seine Verpflichtungen gegenüber Bode erfüllt hat, alle Waren, Dokumente und Gelder, die Bode im Rahmen ihrer Verträge mit dem Kunden zur Verfügung stehen, auf Kosten und Risiko des Kunden einbehalten. 11.2 Alle Waren, Dokumente und Gelder, die Bode aus irgendeinem Grund in seinem Besitz hat oder haben wird, dienen als Sicherheit für alle Forderungen, die Bode gegenüber dem Kunden hat oder haben wird. 11.3 Bode kann die ihm in den Absätzen 1 und 2 eingeräumten Rechte auch in Bezug auf alles ausüben, was der Kunde im Zusammenhang mit anderen Verträgen, ob mit Konzernunternehmen oder nicht, noch schuldet.

Artikel 12 - Untersuchung, Beschwerden und Garantien 12.1 Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware sofort nach der Lieferung auf eventuelle Abweichungen vom Vereinbarten zu überprüfen. 12.2 Beschwerden müssen Bode unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Tagen nach der tatsächlichen Lieferung oder Fertigstellung mitgeteilt werden, andernfalls wird davon ausgegangen, dass der Kunde die Lieferung/Leistung unwiderruflich und bedingungslos akzeptiert hat. Der Kunde/Verbraucher muss Mängel so schnell wie möglich und in jedem Fall innerhalb von 2 Monaten nach ihrer Entdeckung melden. 12.3 Handels- und branchenübliche Abweichungen in Farbe, Qualität, Zusammensetzung, Dicke, Menge, Jahr usw. können nicht beanstandet werden. 12.4 Bode ist nur dann verpflichtet, eingereichte Beschwerden zur Kenntnis zu nehmen, wenn der Kunde alle seine vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Bode erfüllt hat. Der Kunde kann seine Verpflichtungen im Zusammenhang mit einer von ihm eingereichten Beschwerde nicht aussetzen oder aufrechnen, es sei denn, zwingende gesetzliche Bestimmungen schreiben etwas anderes vor. 12.5 Wenn die Beschwerden des Kunden begründet sind, sorgt Bode nach Rücksprache mit dem Kunden für die erneute Lieferung einer Ware der gleichen oder einer ähnlichen Art innerhalb einer angemessenen Frist. Der Kunde wird die ersetzten Waren oder Teile auf Verlangen an Bode übergeben oder für eine gewisse Zeit ordnungsgemäß zur Überprüfung aufbewahren. Eine vollständige

oder teilweise Auflösung des Vertrags durch den Kunden ist nur mit Zustimmung von Bode möglich. 12.6 Sind die Beschwerden des Kunden, auch im Hinblick auf die vorstehenden Bestimmungen, begründet, ist aber eine Neulieferung der Ware oder Dienstleistung innerhalb einer angemessenen Frist nicht möglich, ist Bode berechtigt, eine Ware oder Dienstleistung der nächstgelegenen Art zu liefern oder eine angemessene Preisminderung vorzunehmen. Eine vollständige oder teilweise Auflösung des Vertrags durch den Kunden ist nur unter Mitwirkung von Bode möglich. 12.7 Wenn sich die Erfüllung des Vertrages als (vorübergehend) unmöglich erweist, informiert Bode den Kunden über die voraussichtliche Verzögerung/Lieferzeit und über einen eventuellen Mehr- oder Minderpreis für einen Ersatzartikel und/oder eine Ersatzleistung. Wenn der Kunde-Verbraucher dann nicht mit der neuen Lieferfrist und/oder der Lieferung des Ersatzartikels und/oder der Ersatzleistung einverstanden ist, kann er den nicht erfüllten Teil des Vertrags auflösen, es sei denn, es liegt höhere Gewalt vor und die Erfüllung ist nicht dauerhaft unmöglich. Bode ist dann nur verpflichtet, die vom Kunden bereits erhaltenen Zahlungen für den nicht erfüllten Teil des Vertrages zu erstatten. 12.8 Die von Bode zu liefernden Waren entsprechen den üblichen Anforderungen und Standards, die zum Zeitpunkt der Lieferung vernünftigerweise an sie gestellt werden können und für die sie bei normalem Gebrauch bestimmt sind. 12.9 Wenn sich eine von Bode gewährte Garantie auf eine von einem Dritten hergestellte Ware bezieht, beschränkt sich diese Garantie auf die Garantie, die Bode vom Hersteller der Ware gewährt wurde, sofern nicht anders angegeben. Wenn Berechnungen in Bezug auf die gelieferten Waren auf einem bestimmten Zeitraum beruhen, gilt dieser Zeitraum nicht als Garantiezeit. 12.10 Jegliche Form der Garantie erlischt, wenn ein Mangel durch unsachgemäße oder unsachgemäße Verwendung der Ware, durch falsche Lagerung der Ware oder durch unsachgemäße Wartung durch den Kunden oder Dritte entstanden ist. Dies gilt auch, wenn der Kunde oder Dritte ohne vorherige Zustimmung von Bode Änderungen an der Ware vorgenommen oder versucht haben, Änderungen vorzunehmen, andere Waren daran angebracht haben, die nicht daran angebracht werden sollten, wenn die Ware in einer anderen als der vorgeschriebenen Weise verarbeitet oder angepasst wurde oder wenn der Kunde die Ware verarbeitet, zusammensetzt, verändert, weiterliefert oder mit anderen Waren vermischt.

Artikel 13 - Rücksendungen 13.1 Rücksendungen an Bode mit Rückerstattung des Kaufpreises sind nur mit dem Einverständnis von Bode zulässig und wenn es sich nicht um Maßanfertigungen handelt. 13.2 Rücksendungen an Bode erfolgen auf Kosten und Risiko des Kunden. 13.3 Bode ist berechtigt, verspätete und/oder offensichtlich unbegründete Rücksendungen sowie Rücksendungen, deren Kosten nicht im Voraus bezahlt worden sind, abzulehnen. 13.4 Wenn Bode die zurückgesandten Waren lagert, geschieht dies auf Kosten und Risiko des Kunden. Daraus kann keine Zustimmung oder Akzeptanz der Rücksendung abgeleitet werden.

Artikel 14 - Widerrufsrecht Käufer-Verbraucher 14.1 Der Käufer-Verbraucher, der über die Website einen Vertrag mit Bode geschlossen hat, kann diesen Vertrag ohne Angabe von Gründen innerhalb einer 14tägigen Widerrufsfrist auflösen. Diese Widerrufsfrist beginnt: a. an dem Tag, an dem der Vertrag geschlossen wurde, wenn es sich um einen Vertrag zur Erbringung einer Leistung handelt, die noch nicht erfüllt wurde; b. an dem Tag, an dem der Kunde-Verbraucher die Ware erhalten hat; c. wenn der Kunde-Verbraucher mehrere Waren in derselben Bestellung bestellt hat: an dem Tag, an dem der Kunde-Verbraucher die letzte Ware erhalten hat; d. wenn die Lieferung einer Ware aus mehreren Sendungen oder Teilen besteht: an dem Tag, an dem der Kunde-Verbraucher die letzte Sendung oder den letzten Teil erhalten hat; und e. bei Verträgen über die regelmäßige Lieferung von Waren während eines bestimmten Zeitraums: an dem Tag, an dem der Kunde-Verbraucher die erste Ware erhalten hat. 14.2 Während der Widerrufsfrist hat der Kunde-Verbraucher die Ware sowie die Verpackung sorgfältig zu behandeln. Der Kunde-Verbraucher darf die Ware nur auspacken und prüfen, um zu beurteilen, ob er die Ware behalten möchte. Solange der Kunde-Verbraucher sich nicht entschieden hat, die Ware zu behalten, darf er die Ware nicht benutzen und Bode hat Anspruch auf Schadensersatz, wenn die Ware durch unsorgfältige Behandlung und/oder Benutzung durch den Kunden-Verbraucher an Wert verliert. 14.3 Macht der Kunde-Verbraucher von seinem Widerrufsrecht Gebrauch, so hat er Bode innerhalb der Widerrufsfrist unmissverständlich zu informieren. So bald wie möglich, in jedem Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach der Benachrichtigung, wird der Käufer-Verbraucher die Ware in ihrem ursprünglichen, ungebrauchten und unbeschädigten Zustand und in ihrer Verpackung an Bode zurücksenden oder sie zusammen mit dem gelieferten Zubehör an Bode übergeben. 14.4 Der Kunde-Verbraucher trägt die Kosten für die Rücksendung der Ware, sofern nicht anders vereinbart. 14.5 Das Widerrufsrecht ist ausgeschlossen für Waren, die auf Wunsch des Käufer-Verbrauchers hergestellt, vermischt, verarbeitet, angepasst oder individuell gestaltet

wurden (Maßanfertigung), sowie für Waren, die Bode normalerweise nicht führt und die sie auf Wunsch des Käufer-Verbrauchers bei Dritten bestellt hat.

Artikel 15 - Haftung und Entschädigung

15.1 Außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftet Bode nicht für Handelsverluste, Sachschäden, Personenschäden oder sonstige Schäden, die dem Kunden und/oder Dritten direkt oder indirekt entstehen. Bode ist allenfalls verpflichtet, die Ware oder Dienstleistung neu zu liefern oder, wenn die Lieferung nicht mehr zumutbar ist, eine angemessene Preisminderung vorzunehmen.

15.2 Die Haftung von Bode beschränkt sich auf den Schaden, der als mögliche Folge der ersatzpflichtigen Handlung vorhersehbar war, höchstens jedoch auf den Betrag, der in dem betreffenden Fall im Rahmen seiner Haftpflichtversicherung ausgezahlt wird (deren Höchstbetrag derzeit 2.500.000 Euro pro Jahr beträgt), zuzüglich des Betrags der Selbstbeteiligung, die der Versicherer gemäß den Versicherungsbedingungen nicht übernimmt.

15.3 Unbeschadet der Bestimmungen an anderer Stelle in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen haftet Bode für die von Bode bei Dritten beschafften Waren und/oder Dienstleistungen niemals über den Umfang hinaus, in dem diese Dritten Bode gegenüber haften und Rückgriff nehmen können.

15.4 Unbeschadet der Bestimmungen an anderer Stelle in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen haftet Bode niemals für Schäden gleich welcher Art, wenn Bode das Be- und/oder Entladen von oder auf Fahrzeugen übernimmt, die vom oder im Namen des Kunden zur Verfügung gestellt werden, unabhängig davon, ob dies auf dem Gelände von Bode oder auf dem Gelände des Kunden oder anderswo geschieht.

15.5 Bode haftet nicht, wenn der Kunde den Schaden nicht unverzüglich und innerhalb von 5 Tagen, nachdem er ihn festgestellt hat oder feststellen konnte, schriftlich bei Bode meldet.

15.6 Bode legt alle gesetzlichen und vertraglichen Einreden fest, auf die sich Bode berufen kann, um seine eigene Haftung gegenüber dem Kunden abzuwehren, auch im Namen seiner Untergebenen und Nicht-Untergebenen, für deren Verhalten er nach dem Gesetz haften würde.

15.7 Der Kunde stellt Bode in vollem Umfang von jeglicher Haftung frei, die Bode gegenüber Dritten in Bezug auf die von Bode gelieferten Waren oder die von Bode erbrachten Dienstleistungen geltend machen könnte, soweit diese Haftung nicht nach diesen Bedingungen bei Bode liegt.

15.8 Jegliche (Rechts-)Ansprüche müssen außerdem spätestens ein Jahr nach Lieferung der vereinbarten Dienstleistungen und/oder Waren unter Androhung des Verfalls gerichtlich geltend gemacht werden.

15.9 Die Haftungsbeschränkung und der Schadensersatz gelten gegenüber dem Kunden-Verbraucher nur im gesetzlich zulässigen Umfang.

Artikel 16 - Höhere Gewalt

16.1 Unter höherer Gewalt („nicht zurechenbarer Mangel“) ist in diesem Zusammenhang jeder vom Willen der Parteien unabhängige, möglicherweise unvorhersehbare Umstand zu verstehen, aufgrund dessen die Erfüllung des Vertrages vom Kunden vernünftigerweise nicht (mehr) von Bode verlangt werden kann.

16.2 Höhere Gewalt bei Bode umfasst in jedem Fall: Streiks, übermäßige Abwesenheit des Personals von Bode, Feuer, Sabotage, staatliche Maßnahmen, Internet-, Computer- und Telefonausfälle bei Bode, ungewöhnliche Preiserhöhungen, Probleme bei Lieferanten, Spediteuren und unfreiwillige Ausfälle oder Hindernisse, die die Erfüllung des Vertrags teurer und/oder schwieriger machen, wie Sturmschäden und/oder andere Naturkatastrophen, Epidemien und/oder Pandemien, sowie Nichterfüllung („zurechenbarer Mangel“) durch Hilfspersonen von Bode oder des Kunden, wodurch Bode seine Verpflichtungen gegenüber dem Kunden nicht (mehr) rechtzeitig erfüllen kann.

16.3 Tritt ein Fall höherer Gewalt ein, kann Bode die Erfüllung des Vertrags aussetzen oder den Vertrag endgültig auflösen; der Käufer kann dies erst tun, nachdem Bode 60 Tage lang nach der Inverzugsetzung seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist. Im Falle einer Auflösung im Falle höherer Gewalt ist Bode nicht schadenersatzpflichtig.

16.4 Bode kann die Zahlung für jede Leistung bei der Ausführung des betreffenden Vertrags verlangen, bevor der Umstand, der höhere Gewalt darstellt, offensichtlich wurde.

16.5 Bode kann sich auch auf höhere Gewalt berufen, wenn der Umstand, der die höhere Gewalt verursacht, eintritt, nachdem die Leistung hätte erbracht werden müssen.

Artikel 17 - Transportbedingungen

17.1 Wenn und soweit Bode Speditionsleistungen erbringt, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verbands der niederländischen Speditionsunternehmen 2018 (Fenex-Bedingungen; www.fenex.nl/voorwaarden/) einschließlich der darin enthaltenen Haftungsbeschränkung (Art. 11.3), aber unter Ausschluss der darin enthaltenen Schiedsklausel (Art. 23). Wenn Bode selbst als Beförderer auftritt, gelten die Allgemeinen Transportbedingungen 2002 (AVCBedingungen; www.sva.nl/avc) einschließlich der darin enthaltenen gesetzlichen Haftungsbeschränkung (Art. 13). Wenn und soweit Bode Stauerarbeiten in Bezug auf See- und Binnenschiffe sowie Schienenfahrzeuge und damit zusammenhängende Lagerarbeiten ausführt, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Rotterdamer Stauer 1976 (www.bodefreightprotection.com/lashing-securing), einschließlich

der darin enthaltenen Haftungsbeschränkung (Art. 8). 17.2 Wenn und soweit es Widersprüche zwischen den Bestimmungen der Artikel 1 bis 16 und 18 dieser Bedingungen und den Bestimmungen dieses Artikels 17 und den in diesem Artikel 17 genannten Bedingungen gibt, haben die Bestimmungen der Artikel 1 bis 16 und 18 Vorrang.

Artikel 18 - Anwendbares Recht und Streitigkeiten 18.0 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt ausschließlich niederländisches Recht. 18.1 Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechtsübereinkommens finden keine Anwendung, ebenso wenig wie jede andere bestehende oder künftige Regelung über den Verkauf beweglicher Sachen, deren Wirkung von den Parteien ausgeschlossen werden kann. 18.2 Für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien ist in erster Instanz ausschließlich das Landgericht Rotterdam zuständig (Verfahren in der Hauptsache und einstweilige Verfügungen).

Version Januar 2026